

BESCHLÜSSE UND ERKLÄRUNGEN

DER SYNODE 2024

DER EVANGELISCHEN BRÜDER-UNITÄT



Hiermit werden die Beschlüsse und Erklärungen der Synode der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (EBU) auf ihrer Tagung vom 8. bis 15. Juni 2024 veröffentlicht. Die EBU ist die Europäisch-Festländische Provinz (EFBU) der weltweiten Brüder-Unität. Gemäß § 1420,2 der Kirchenordnung der EBU treten sie damit in Kraft.

Die Direktion der
Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

Benigna Carstens (Vorsitzende)

Bad Boll, Herrnhut und Zeist, August 2024

Veröffentlicht am 12. September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Nummer		Seite
I. UNITÄT, MISSION, PROVINZ, ÖKUMENE		
1	Brief an den Sternberg	6
2	Missionsorganisationen	7
3	Unitätssynode	9
II. GEMEINDEN UND GEMEINDELEBEN		
4	Mitgliedergewinnung	9
5	Gebet für den Weg unserer Kirche	10
6	Vier-Regionen-Modell für die Gemeinden in Deutschland ...	11
7	Kampagne „Geh mit!“	12
8	Internationaler Freiwilligendienst auf dem Herrnhaag.....	12
9	Familienkompatible Gremienarbeit	13
III. THEOLOGIE UND LITURGIK		
10	Theologische Kommission	14
11	Intersynodale Ausschüsse für liturgische Fragen	15
12	Arbeitsgruppen zur theologischen Ausbildung	16
13	Überarbeitung der Karwochenlesungen	16
IV. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG		
14	AG Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ...	17
15	AG Klimaschutz	17
16	Klimawandel weltweit	18
17	Klimaneutralität bis 2045	18
18	Ziele für den Klimaschutz	19
19	Nachhaltige Verpflegung	19
20	Demokratie und Rechtsextremismus	19
21	Schulen	20
22	Berufliche Teilhabe stärken	21

Nummer	Seite
V. SYNODE, DIREKTION, KIRCHENORDNUNG, ORDNUNGEN	
23 Bericht der Direktion	22
24 Juristische Prüfung von Verträgen	23
25 Personalmanagement	23
26 Sitzverteilung Synodale EFBU.....	24
27 Beschlussfähigkeit des Ältestenrates	24
28 Wählbarkeit in die Direktion	25
29 Wahl Dezernat III	25
30 Neufassung der Verfassung der EBU.....	25
VI. FINANZEN	
31 Verteilung Verkündigungsbeiträge Niederlande	36
32 Zentrale Buchhaltung	36
VII. ENTLASTUNGEN	
33 Entlastung Direktion	36
34 Entlastung Intersynodaler Finanzausschuss	36
VIII. WAHLEN	
35 Direktion	37
36 Synodalvorstand	37
37 Theologische Kommission	37
38 Intersynodaler Nominierungsausschuss	38
39 Intersynodaler Finanzausschuss	38
40 Intersynodaler Ausschuss für Einsprüche	39

I. UNITÄT, MISSION, PROVINZ, ÖKUMENE

1

Die Synode sendet den folgenden **Brief an den Sternberg**:

Liebe Schwestern und Brüder,

die Synode der Europäisch-Festländischen Provinz der Brüder-Unität hat Berichte über die Situation auf dem Sternberg erhalten. Wir sind zutiefst bewegt und es bricht unser Herz, von all dem zu hören, was dort vor sich geht und was die Menschen inmitten von Schmerz und Angst durchmachen.

Wir schätzen Ihre engagierte Arbeit, die vielen Menschen in dieser schwierigen Situation Hoffnung gibt, während Sie sich um die Kinder und Jugendlichen auf dem Sternberg kümmern.

Wir senden allen Mitarbeitenden, den Schülern und Schülerinnen und ihren Familien herzliche Grüße. Wir versichern Ihnen, dass wir in unseren Gedanken und Gebeten immer bei Ihnen sind.

Während wir im Gebet niederknien, vertrauen wir darauf, dass Gott Ihnen Kraft, Geduld und Mut geben wird, fest zu bleiben in der Hoffnung auf Frieden und Versöhnung.

Gott segne Sie alle!

Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark! Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen! (1. Kor. 16, 13-14)

Die Synode der Europäisch-Festländischen Provinz 2024, Herrnhut



Die Synode dankt den **Missionsorganisationen** der Europäisch-Festländischen Provinz in der Schweiz (HMS in Mission 21), Dänemark (BDM), den Niederlanden (ZZg), Schweden (FEBS) und Deutschland (HMH) für ihre interessanten und anregenden Berichte.

Durch die gute und stetig wachsende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Missionsorganisationen ist ein Netzwerk entstanden. Verschiedene Projekte in anderen Provinzen der weltweiten Brüder-Unität profitieren hiervon. Erfreulich ist, dass junge Menschen aus der EFBU weiterhin einen Freiwilligendienst in anderen Provinzen leisten. Durch ihr Engagement werden diese jungen Menschen auch ermutigt, sich mit der Herrnhuter Brüdergemeine und den Missionsorganisationen in ihren europäischen Heimatländern zu beschäftigen.

Die Synode freut sich, dass die ZZg an ihrem Leitbild arbeitet und sich mit grundsätzlichen Fragen wie "Was ist wesentlich?" auseinandersetzt. Dazu wünschen wir ZZg Gottes Segen. Wir schätzen die Arbeit, die die ZZg in über 40 Projekten leistet. Besonders hervorheben möchten wir die folgenden Projekte:

Surinam steht vor anhaltenden wirtschaftlichen Problemen. Vor diesem Hintergrund ist es ermutigend zu wissen, dass ZZg zum Beispiel ein Altersheim (Huize Albertine) unterstützt. Wir freuen uns auch, dass die ZZg einen Beitrag zu einem Nothilfefonds in Malawi und einen Beitrag an den Sternberg leistet.

Die Synode schätzt die Arbeit von HMS in den Süd- und Südwestprovinzen Tansanias. Es ist erfreulich, dass die HMS ihre langfristigen Partnerschaften mit den Provinzen in Tansania nicht nur durch materielle Hilfe, sondern auch durch gegenseitige Besuche fortsetzt. Wir schätzen, dass HMS als kleine Organisation eine wichtige Rolle in Mission 21 spielt.

Neben anderen Projekten ist die Synode beeindruckt von der Arbeit der HMH, z.B. in den folgenden Gebieten:

In Sansibar konnte die Bildungseinrichtung "Herrnhuter Academy" mit Kindergarten, Grund- und weiterführender Schule und Berufsausbildung aufgebaut werden. In diesem überwiegend muslimischen Teil Tansanias ist es der Moravian Church nicht erlaubt, ein Kirchengebäude zu errichten. Die Gottesdienste werden in einem Versammlungsraum der Schule abgehalten.

Wir sind der HMM dankbar, dass sie im Namen der weltweiten Brüder-Unität die Verantwortung übernommen hat, den Sternberg auf verschiedene Weise zu unterstützen. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass die HMM im Begriff ist, eine Satzungsänderung vorzunehmen, um die Mitgliedschaft zu vereinfachen.

Die Arbeit von BDM geschieht in den Provinzen Tansania West, Rukwa und Tanganyikasee. Weiterhin ist BDM auch im Ostkongo, Burundi, Ruanda und in Albanien tätig.

Die Synode nimmt mit Dankbarkeit zur Kenntnis, dass der BDM ein Projekt zum Aufbau von Finanz- und Verwaltungskapazitäten im Krankenhaus von Sikonge gestartet hat. Ebenso das Gesundheitsprojekt am Tanganjikasee, das seit vielen Jahren durchgeführt wird. Die Synode schätzt das Engagement von jungen Erwachsenen in Freiwilligendiensten in Tansania und im Vorstand des BDM.

Die Synode dankt für die langjährige Arbeit von Klas Lindberg bei der FEBS und wünscht ihm Gottes Segen für seinen Ruhestand. Mit Freude lesen wir von der regelmäßigen Bibellesegruppe "Lectio Divina", die zum Herzstück der Arbeit in Stockholm geworden ist und der ganzen Gemeinschaft Freude bereitet.

Wir schätzen die Unterstützung der Moravian Church in Albanien durch die FEBS, insbesondere das jährliche Bibelcamp in Pogradec und das Schulprogramm für die Roma-Gemeinschaft in Lezha, von dem ein Strahl der Hoffnung und des Lichts auf die ganze Gemeinschaft ausgeht. Wir schätzen auch das Engagement in der Entwicklungsarbeit mit jungen Menschen in Südafrika und die Unterstützung für den Bau des ersten Kirchengebäudes in Uganda.

Die Synode ist erfreut über die Arbeit in Göteborg, die nach der Pandemie ausgeweitet wurde. Wir schätzen die verschiedenen Wege, auf denen sie alle Altersgruppen und insbesondere junge Menschen erreichen. Das ökumenische Engagement hat sich als sehr fruchtbar erwiesen, so dass die Schwedische Kirche, die Gemeinschaft in Göteborg als Inspiration für andere Kirchen würdigt.

Wir schätzen die Unterstützung für den Kindergarten in Burrel und das jährliche Bibelcamp in Pogradec, Albanien.

Wir möchten allen Mitarbeitenden in den Missionsorganisationen für ihre engagierte Arbeit herzlich danken.

Ich bin allem gewachsen durch den, der mich stark macht. (Phil. 4,13)

3

Die Synode würdigt die auf der **Unitätssynode** in Südafrika geleistete Arbeit und die Tatsache, dass 44 Beschlüsse angenommen und verabschiedet wurden.

Sie würdigt das Gremium und die Rolle der Unitätssynode, einschließlich ihrer Vielfalt und die intersynodalen Unitätsausschüsse, die die Evangelische Brüder-Unität weltweit vereinen.

Besonders dankbar ist die Synode, dass die Beschlüsse Nr. 8 (Ersetzung rassistischer Formulierungen), Nr. 23 (Bemühungen der Unitas Fratrum um Entschuldigung für ihre Mitschuld am System der Sklaverei) und Nr. 41 (Bewahrung der Schöpfung) angenommen wurden.

Die Arbeit der Moravian Church in Nordindien startete vor mehr als 150 Jahren. Die Synode ist erfreut, dass Südasien zusammen mit anderen Regionen nun den Status einer Missionsprovinz erhalten hat.

Die Synode bringt ihre Besorgnis über den Konflikt in Nicaragua zum Ausdruck und betet für den Fortgang des Versöhnungsprozesses.

II. GEMEINDEN UND GEMEINDELEBEN

4

Die Direktion setzt eine Arbeitsgruppe mit mindestens fünf Mitgliedern aus verschiedenen Regionen ein, um die Thematik des schon länger andauernden Mitgliederrückgangs in den Gemeinden der Herrnhuter Brüdergemeine überregional anzuschauen, die bereits angedachten und/ oder umgesetzten Maßnahmen in den Gemeinden zu sammeln und daraus resultierende, weitere Ideen zur **Mitgliedergewinnung** bis zur nächsten Synode anzustoßen. Durch die Beschäftigung der Arbeitsgruppe mit dieser Thematik sollen weitere Möglichkeiten entstehen, um Menschen zu erreichen.

Im Namen der Synode wird folgende Nachricht an die Gemeinden, Sozietäten und Einrichtungen der Brüder-Unität übermittelt:

Liebe Geschwister,

*als Mitglieder der Synode möchten wir Euch einladen zum **Gebet für den Weg unserer Kirche**. Während unserer Synodaltagung in Herrnhut haben wir schwierige Themen beraten:*

- *Personalknappheit im Verkündigungsdienst und in diakonischen Einrichtungen,*
- *die Herausforderung, gute Strukturen für die Zukunft unserer Gemeinden zu finden,*
- *die Frage, wie wir den zurückgehenden Mitgliederzahlen entgegenwirken können.*

Da die Suche nach Antworten auf diese drängenden Fragen uns weiter begleiten wird, bitten wir Euch in den Gemeinden, Sozietäten und Einrichtungen, die Themen unserer Synode in Euer Gebet aufzunehmen – im persönlichen Fürbittgebet, im gottesdienstlichen Beten, in Gebetskreisen –, um unseren Herrn und Heiland Jesus Christus um seine Hilfe zu bitten. Er ist das lebendige Wort, dass uns Kraft gibt und den Weg weist.

Dazu kann das folgende Gebet eine Hilfe sein:

Lieber Heiland Jesus Christus, du bist der Herr unserer Kirche. Angesichts vieler offener Fragen und Probleme bitten wir dich um deine Wegweisung. Rufe du Menschen in den Dienst, dich zu verkündigen und uns im Glauben zu bestärken. Öffne du selbst Menschen das Herz, dass sie die gute Botschaft von deiner Liebe erfahren und annehmen. Gib, dass unsere Gemeinden ihnen zu einer Glaubensheimat werden können. Hilf du bei der Suche nach guten Formen der Zusammenarbeit zwischen unseren Gemeinden. Und stärke uns, in deinem Namen unserer bedrohten Welt zu dienen.

6

Die Synode dankt der Konferenz der Brüdergemeine in Deutschland für das vorgelegte **Vier-Regionen-Modell für die Gemeinden in Deutschland**. Sie begrüßt die Bemühungen um eine zukunftsfähige Struktur der Brüdergemeine in Deutschland.

Sie bittet die zuständige Arbeitsgruppe, im Gespräch mit allen Beteiligten (Gemeinden, hauptamtliche Mitarbeiter, Direktion, Teams) sowie im Austausch mit dem Centrale Raad und den Gremien der anderen Länder unserer Provinz, das vorgelegte Modell weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.

Dabei sollen folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Prüfung der Verwendung des Begriffs der „Region“, um Verwechslung mit anderen geografischen Einheiten zu vermeiden
- Welche Anzahl und geografische Einteilung der Regionen funktioniert am besten?
- Klärung, in welchem Verhältnis einzelne Gemeinden zum regionalen Verband stehen
- Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlichen Engagements
- bestehende ökumenische Kooperationen vor Ort
- Eigenheiten und Verhältnis von Ortsgemeinden und Regionalgemeinden
- Möglichkeiten der Kooperation bei Verwaltungsaufgaben (Gebäude, Finanzverwaltung)
- Bedarf und Aufgaben von hauptamtlichen Mitarbeitern
- Ziel: Stärkung der Gemeinden

Die Synode fordert die Gemeinden und Sozietäten in den entsprechenden Regionen auf, sich bis Ende 2024 mit dem Modell der Regionen vertraut zu machen, sich darüber auszutauschen und mit Überlegungen zur Zusammenarbeit zu beginnen.

Die Synode lädt die Deutsche Konferenz ein, ihr bis zur kommenden Synodaltagung 2026 eine Evaluation der Erfahrungen mit dem Modell der Regionen und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage zur Weiterentwicklung vorzulegen.

7

In einer Zeit voller Krisen, Unfrieden und Entmutigung dürfen wir der Zusage Gottes vertrauen, dass er mit uns unterwegs ist, dass wir mit seiner Nähe rechnen dürfen und dass er uns Hoffnung schenken will. Darum dürfen und sollen wir Menschen der Hoffnung sein. Diese Hoffnung tragen wir als Christen, als Mitglieder unserer Brüdergemeine, in die Lebenswelt der Menschen.

Aus diesem Grund unterstützt die Synode den Vorschlag für die **Kampagne „Geh mit!“**: Jede Gemeinde wird gebeten, innerhalb eines Jahres ein Projekt zu initiieren und umzusetzen, mit dem sie sich bewusst denen zuwendet, die (noch) nicht zur Gemeinde gehören; ein Projekt, mit dem sie Anderen eine Hilfe anbietet, die in der Nähe leben.

Unser Anliegen ist dabei,

- dass Menschen spüren, dass unsere Brüdergemeine ihnen vor Ort beisteht und Verantwortung übernimmt,
- dass Menschen, die außerhalb unserer Kirche und Gemeinde stehen, durch unsere Mitglieder etwas von Gottes Liebe spüren und
- dass Menschen, die Begegnung mit der Brüdergemeine als Gewinn für ihr Leben empfinden.

Die Synode bittet die Haltestelle Cottbus, einen Impuls für den Start und die Gestaltung der Kampagne „Geh mit!“ bereitzustellen.

Die Synode bittet die Direktion, die Kampagne öffentlichkeitswirksam zu unterstützen und zu begleiten sowie Möglichkeiten des Austausches und der Anteilnahme in unterschiedlichen Medien der Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen.

8

Die Synode ist dankbar und begeistert über die Initiative der Sozietät **Herrnhaag**, die das inhaltliche Erbe des Herrnhaags durch die **Einrichtung eines internationalen Freiwilligendienstes** neu belebt. Sie sieht darin eine Möglichkeit, die Beziehungen innerhalb unserer internationalen Kirche zu stärken und die kommenden Generationen zu befähigen, sich aktiv am Aufbau einer gemeinsamen Zukunft zu beteiligen.

Die Synode empfiehlt, dass die Sozietät Herrnhaag einen Konzeptplan erstellt. Ein solcher Plan kann Folgendes beinhalten:

- eine klare Vision und Zielsetzung,
- eine Diskussion über die Nachhaltigkeit (und Bewahrung der Schöpfung),
- erwartete Ergebnisse,
- Aktivitäten (z.B. Freiwilligendienst über flexible Zeiträume; saisonale Workshops),
- einen Zeitplan und
- Finanzierung aus internen und externen Quellen.

Die Synode rät der Sozietät auch, sich mit Brüdergemeinen innerhalb der europäischen Region in Verbindung zu setzen, um sich über die Rahmenbedingungen für mögliche Freiwillige zu informieren und diese Informationen in ihrer Planung zu berücksichtigen.

9

Die Synode freut sich über junge Mitglieder, die sich in unserer Kirche engagieren. Deshalb soll die aktive Mitarbeit von Gemeindegliedern mit Kindern durch **familienfreundliche** Rahmenbedingungen gefördert werden. Mit Unterstützung der Familienpfarrerin und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll die **Gremienarbeit** so gestaltet werden, dass die Teilnahme mit Kindern ermöglicht und gefördert wird.

Die Synode gibt den Gemeinden und überregionalen Gremien Impulse zur Umsetzung mit:

- Einladungen/Anmeldungen für (mehrtägige) Treffen sollen – wenn möglich und sinnvoll - die Option „Teilnahme mit Kindern“ beinhalten.
- Wenn Kinder mitgebracht werden, sind entstehende Kosten nach Möglichkeit vom Ausrichter zu tragen.
- Vorschläge für familiengerechte Gestaltung: aktive Teilnahme per Videokonferenz, Geräte mit Verbindung zum Tagungsraum in einem separaten Raum mit Spielgelegenheiten etc.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen an Orten mit Kindertagesstätten können Kinder gegebenenfalls als Gastkinder angemeldet werden.

III. THEOLOGIE UND LITURGIK

10

Die Synode dankt der Theologischen Kommission für ihre Arbeit und den vorgelegten Bericht.

Sie bittet die neu gewählte **Theologische Kommission** sich in ihrer Arbeit insbesondere den folgenden Themen zu widmen:

1. Weiterführung des Prozesses zur heilsamen Aufarbeitung der Sklavereigeschichte der Brüdergemeine, in dem vor allem Antworten auf folgende Fragen gesucht werden, die im Bericht genannt werden:
 - Wie stehen wir mit den Licht- und Schattenseiten unserer Geschichte als Brüdergemeine vor Gott?
 - Was hat uns bisher gehindert, das geschehene Unrecht anzusprechen? Wirken diese Bedingungen immer noch nach?
 - Wie unterscheiden wir zwischen Missionsgeschichte und Kolonialgeschichte, und wo sind sie miteinander verwoben?
 - Wie konnte es geschehen, dass Missionare die versklavten Menschen als Brüder und Schwestern betrachteten, ohne für ihre Freiheit einzutreten?
 - Wie können wir in unserer Theologie, Liturgie und Spiritualität weniger eurozentrisch werden?
 - Was brauchen wir, damit Verletzungen und Unrecht geheilt werden?

Die Synode empfiehlt der Theologischen Kommission – auch auf dem Hintergrund von Resolution 23 der Unitätssynode, diese Diskussion fortzuführen und Gespräche zwischen Gemeinden in den Niederlanden und in Deutschland zu initiieren, z.B. im Rahmen der bestehenden Partnerschaften.

2. Weiterführung des Themas „Interreligiöser Dialog“, insbesondere in dem der Beschluss BuE 8/2022 bearbeitet wird.
3. Gemeinsame Arbeit mit der Direktion an den übergreifenden theologischen Fragen der Ausbildung und der Dienstformen (siehe Beschluss 12).

Die Synode dankt den **Intersynodalen Ausschüssen für liturgische Fragen** für die Niederlande und den deutschsprachigen Raum. Insbesondere nimmt sie mit großer Freude die Arbeit an den beiden Handbüchern für Versammlungen in der Brüdergemeine zur Kenntnis, mit der die liturgische Tradition der Brüdergemeine für die Gegenwart aktualisiert wird. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass im niederländischen Handbuch auch die surinamisch-niederländische Tradition beschrieben wird. Wir bitten beide Ausschüsse, die Weiterarbeit an den beiden Handbüchern fortzusetzen und dabei – und bei anderen Aufgaben – miteinander im Kontakt zu sein. Das kann geschehen durch den Austausch von Protokollen und Arbeitsergebnissen, aber auch durch Begegnungen.

Die Synode nimmt mit Interesse die ersten Ergebnisse der Inventarisierung des in den Gemeinden in den Niederlanden gebrauchten Liedgutes zur Kenntnis. Sie bittet den niederländischen Ausschuss zu prüfen, ob die Erstellung eines Gesangbuches (in welcher Form auch immer) sinnvoll ist. Bei einem positiven Ausgang sollte der Ausschuss Kontakt mit der Direktion aufnehmen zu Möglichkeiten der Realisierung.

Die Synode ermutigt den Ausschuss in den Niederlanden bei dem Versuch, Perikopen zu den Gedenktagen der Brüdergemeine zu finden. Auch bei diesem Vorhaben ist eine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss im deutschsprachigen Raum zu untersuchen.

Die Synode ermutigt die Ausschüsse für Themen, die unsere Kirche zur Zeit besonders beschäftigen, liturgisches Material zu erstellen oder zu sammeln und zu teilen. Zu denken ist an die Mitgliederentwicklung, die Gewinnung von Mitarbeitern, die heilsame Verarbeitung der Sklavereigeschichte.

Da es ausreichend Arbeit gibt, bittet die Synode die Direktion die Ausschüsse erneut zu beauftragen und zusammenzustellen.

12

Die Synode dankt der „**Arbeitsgruppe Ausbildung Niederlande (WGO)**“ und der „**Arbeitsgruppe theologische Ausbildung/Personalnot (Deutschland)**“ für ihre Arbeit und die beiden vorgelegten Berichte. Die Synode ist besonders dankbar für die konkreten, praktischen Ideen, Ergebnisse und Vorhaben, die die niederländische Arbeitsgruppe bereits umgesetzt hat.

Die Synode ermutigt die niederländische Arbeitsgruppe, ihre Arbeit weiterzuführen und bittet die Direktion für den deutschsprachigen Sprachraum eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Zusammenarbeit beider Arbeitsgruppen ist wichtig.

In der weiteren Bearbeitung des Themas „Ausbildung/Personalnot“ sieht die Synode folgende drei Schwerpunkte:

1. Die Weiterarbeit an konkreten umsetzbaren Ideen und Vorhaben, die der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen.
2. Die Direktion und die Theologische Kommission werden beauftragt, die übergreifenden theologischen Fragen der Ausbildung und die Dienstformen zu besprechen und zu klären, um sie flexibler zu gestalten (siehe Auszug aus dem Bericht der deutschen Arbeitsgruppe¹).
3. Die Direktion muss dem Thema Personalgewinnung in ihrer Arbeit höchste Priorität einräumen.

13

Durch Gottes Bund ist die Brüder-Unität als Teil der Kirche Jesu Christi mit dem Volk Israel verbunden (KO § 1100.1). Mit Sorge sehen wir den wachsenden Antisemitismus unserer Zeit. Wir erkennen auch die Gefahr antisemitischer Tendenzen in unserer eigenen Tradition. Hier ist in unserem kirchlichen Leben besondere Wachsamkeit geboten.

¹ Im Anhang zu BuE S. 40

In diesem Sinne beauftragt die Synode die Ausschüsse für liturgische Fragen in den Niederlanden und im deutschen Sprachraum mit einer **Durchsicht und Neufassung der Karwochenlesungen**, um stereotype Bilder zu vermeiden und potentiell antisemitischen Missverständnissen entgegenzuwirken.

Auch andere Anliegen hinsichtlich Textauswahl, Übersetzungen und Liedauswahl sollen bei der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Um die Einheit in der Provinz zu wahren, ist es wichtig, dass die Ausschüsse beider Sprachgebiete bei dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten.

IV. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

14

Die Synode dankt der **AG für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung** für ihre Arbeit. Anhand der Rückmeldungen aus den verschiedenen Gemeinden sehen wir, was alles schon getan wurde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Wir freuen uns sehr und danken der Arbeitsgruppe und bitten um Weiterarbeit an diesem wichtigen Thema.

Die Synode beauftragt die Direktion, die AG für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in dieser Weise weiter arbeiten zu lassen.

15

Die Synode dankt der **AG Klimaschutz** für ihre Arbeit. Anhand der Rückmeldungen aus den verschiedenen Gemeinden sehen wir, was alles schon getan wurde auf dem Gebiet Klimaschutz. Wir freuen uns sehr und danken der Arbeitsgruppe und bitten um Weiterarbeit an diesem wichtigen Thema. Die Synode beauftragt die Direktion, die AG Klimaschutz in dieser Weise weiter arbeiten zu lassen.

16

Die Synode begrüßt den Aufruf zum Austausch von Erfahrungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des **Klimawandels**.

Die Synode erkennt die wertvolle Arbeit der Arbeitsgruppe Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung an und bittet sie, ihr Material (wie z.B. die Checkliste) mindestens in Englisch, Deutsch und Niederländisch in vereinfachter Form zugänglich zu machen.

Die Synode bittet alle Kirchengemeinden in der EFBU, Erfolgsgeschichten über Maßnahmen für den Klimaschutz in ihren bereits vorhandenen Gemeindebriefen zu kommunizieren und zu veröffentlichen. Diese Rundbriefe sollten einen wiederkehrenden "Abschnitt" über Nachhaltigkeit und Klimamaßnahmen enthalten.

Die Synode bittet außerdem, das Material aus den Gemeinden an die Direktion weiterzuleiten, damit diese es über die Newsletter und Kommunikationskanäle in allen Regionen unserer Provinz verbreiten kann.

Die Synode bittet außerdem die Intersynodalen Ausschüsse für liturgische Fragen, eine gemeinsame Liturgie (mindestens in Englisch, Deutsch und Niederländisch) zum Thema Schöpfung zu erarbeiten.

17

Das in BuE 11/2022 festgesetzte Ziel, dass die Brüder-Unität bis 2030 eine klimaneutrale Kirche wird, wird revidiert. **Klimaneutralität** wird bis spätestens **2045** angestrebt.

Alle Gemeinden, Einrichtungen und Verwaltungen der Brüder-Unität werden aufgefordert, größte Anstrengungen zu unternehmen, um den Klimaschutz voranzubringen. Den dazu geeigneten Maßnahmen sollte dabei hohe Priorität eingeräumt werden. Die im Bericht Klimaschutz unter Punkt 5 (Perspektiven) aufgeführten Empfehlungen², an denen in den Gemeinden bereits schon gearbeitet wird, sollen nach Möglichkeit weiterhin vorangetrieben werden.

Die anderen Bestandteile des Beschlusses BuE 11/2022 bleiben bestehen.

² Siehe Anhang zu BuE S. 41

18

Die Evangelische Brüder-Unität stellt sich hinter die im Bericht der AG **Klimaschutz** unter Punkt 5 formulierten **Ziele** und Vorhaben³. Dies sind insbesondere: Berücksichtigung der „Checkliste für Nachhaltigkeit in Gemeinden“ wie auch die Förderung der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es werden alle Gemeinden und Einrichtungen der EBU dazu eingeladen, diese Ziele zu übernehmen und gemeinsam für ihre Erreichung zu arbeiten. Der Fortgang der Klimaschutzmaßnahmen sollte in den Gemeinden fortlaufend (mind. 1x/ Jahr) durch eine dafür bestimmte Person kontrolliert und dokumentiert werden.

19

Für sämtliche **Speisen- und Getränke-Angebote bei Veranstaltungen** der Herrnhuter Brüdergemeine wird empfohlen – entsprechend der finanziellen Möglichkeiten – vorzugsweise vegetarische Verpflegung aus regionaler, saisonaler und biologischer Erzeugung anzubieten. Wie bereits schon in den meisten Gemeinden umgesetzt, sollte Mehrweggeschirr und so wenig Verpackung wie möglich verwendet werden.

20

Demokratie und Rechtsextremismus

Unsere Kirchenordnung § 1635 sagt:

- 1 Die Brüder-Unität erkennt - auch im Erfahren ihrer jüngsten Geschichte -, dass sie im Bereich des öffentlichen Lebens zu Wachsamkeit aufgerufen ist gegenüber allen Kräften des Hasses, der Menschenverachtung, der Gewalt und der Vernichtung.*
- 2 Die Brüder-Unität sieht ihre Aufgabe darin, sich für konkrete Zeichen der Gerechtigkeit einzusetzen (§§ 1600,5. 1617). Sie sieht sich insbesondere dazu aufgerufen, denjenigen beizustehen, die unter Diskriminierung jeglicher Art zu leiden haben.*

³ Siehe Anhang zu BuE S. 41

1. Die Synode nimmt die zunehmende Unterstützung rechtsextremer Gruppen und Parteien in Europa als eine Bedrohung der Demokratie wahr. Die offene, tolerante und demokratische Gesellschaft ist eine wertvolle Errungenschaft, die aktiv erhalten, verteidigt und weiter verbessert werden muss. Deshalb unterstützt die Brüder-Unität das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger für die Demokratie.
2. Die Evangelische Brüder-Unität ist dem biblischen Zeugnis und der Kirchenordnung verpflichtet. Was in rechtsextremen Gruppen und Parteien propagiert wird - insbesondere antisemitische und islamfeindliche Parolen und Handlungen -, steht vielfach im Widerspruch zu den Werten, die uns wichtig sind. Die Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und das Engagement in rechtsextremen Bewegungen hält die Synode deshalb mit der Bekleidung eines Wahlamtes oder Leitungsamtes in der Brüdergemeinde für unvereinbar.
3. Die Synode erkennt an, dass „die Suche nach der Stadt Bestem“ (Jer. 29,7) auch bedeutet, sich in das Gespräch über demokratische Werte und über die Verbesserung demokratischer Teilhabe in unseren Ländern einzumischen. Wir fordern die Direktion und die Gemeinden auf, Gesprächsprozesse hierüber anzuregen und dies als einen Bildungs- und Verkündigungsauftrag wahrzunehmen. Hierin sieht die Synode die Möglichkeit, die Mitglieder unserer Kirche sprachfähiger gegen rechts-extreme Parolen zu machen.
4. Die Synode macht sich den Wahlauf Ruf⁴ zu eigen, den die Direktion zur Europawahl 2024 veröffentlicht hat, und sieht darin auch eine Orientierung für weitere Wahlen. Das Dokument bietet gültige Kriterien für die Beurteilung der Wahlprogramme von Parteien.

21

Die Synode freut sich über die 300-jährige Geschichte der Schulentwicklung in der Brüdergemeinde durch die viele Arbeit der Mitarbeitenden in den unterschiedlichsten Positionen der **Schulen** – für dies dankt die Synode. Die Synode nimmt dieses Jubiläum zum Anlass, ein aktuelles Bild der vielfältigen Schullandschaft zu erhalten, um die Entwicklung weiterhin positiv zu begleiten.

⁴ Siehe Anhang zu BuE, S. 44

Daher erbittet die Synode von den Schulen der Brüdergemeine im Bereich der EFBU (Zinzendorf Schulen & Internat Königsfeld, Zinzendorfschulen Herrnhut und Zinzendorfschulen Tossens, Johann-Amos-Comenius-Schule Herrnhut, Evang. Berufsfachschule der Diakonissenanstalt EMMAUS Niesky, Christian-David-Schule in Lettland sowie die Schulen der Brüdergemeine in den Niederlanden (Basisschool Crescendo Amsterdam und Comeniusschool Zeist) bis zur nächsten Synode 2026 einen Bericht ihrer Arbeit über die Entwicklung der Schulen, den Austausch untereinander sowie die Einbindung in das Leben der Brüdergemeine.

Dieser Bericht soll auf der nächsten Synode auch zum Anlass dienen, sich vertiefend mit den Schulen in der EFBU zu beschäftigen und somit der Stellung von Bildung/Ausbildung junger Menschen durch und in unserer Kirche Rechnung zu tragen.

22

Die Betriebe der EBU tun bereits vieles, um **Menschen mit einer Schwerbehinderung** eine **Teilhabe am Arbeitsmarkt** zu ermöglichen:

(1) In der Kirchenordnung § 1483,1 u. 2 steht:

- 1 Die der Brüder-Unität gehörenden oder in verschiedener Weise mit ihr verbundenen Betriebe dienen der Beschaffung von Arbeitsplätzen, der finanziellen Unterstützung der Brüder-Unität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der dienstleistenden Tätigkeit für andere Kirchen.
- 2 Die Brüder-Unität sieht in diesen Betrieben eine Möglichkeit, auch im wirtschaftlichen Leben Grundsätze christlicher Sozialethik zur Geltung zu bringen und zu bewähren.

Die Synode konkretisiert dies mit folgender Aussage:

„Die Brüder-Unität strebt an, dass diese Wirtschaftsbetriebe die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben nach Kräften befördern.“

(2) Da die Einrichtungen und Verwaltungen der EBU ebenfalls Arbeitgeber sind, treten diese wie auch die Leitungen der Wirtschaftsbetriebe bei ihren regelmäßigen Treffen in einen Austausch über ihre Bemühungen auf dem Weg zu mehr beruflicher Teilhabe für Menschen mit Schwerbehinderung.

Dabei soll zu folgenden Maßnahmen informiert werden:

- bauliche und organisatorische Anpassungen an die Bedürfnisse von Mitarbeitenden mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen
- Nutzung von Förderungsmöglichkeiten aus öffentlichen Quellen
- Besetzung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen mit Menschen mit Schwerbehinderung
- Schaffung von Außenarbeitsplätzen für Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder sogenannte andere Leistungsanbieter

Um diesen Prozess zu starten, wird ein einmaliges, gemeinsames Treffen der Leitungen der Wirtschaftsbetriebe, Verwaltung und der Einrichtungen der EBU angeregt, zu dem die Direktion einlädt.

V. SYNODE, DIREKTION, KIRCHENORDNUNG, ORDNUNGEN

23

Die Synode würdigt den **Bericht der Direktion** als Ganzes, beispielhaft die folgenden Punkte:

Die Synode unterstützt das Forschungsprojekt über die Rolle der Ev. Brüder-Unität und die Geschichte der Sklaverei in der Zeit von 1828 bis 1873 und sieht dem Bericht dieser Forschung mit Interesse entgegen.

Die Synode ist über den andauernden Krieg in der Ukraine sehr betroffen und würdigt die Bemühungen der Gemeinden in der Arbeit mit geflüchteten Menschen. Die Synode nutzt die Gelegenheit, ihre Besorgnis über die menschlichen, materiellen und ökologischen Kosten dieses Krieges zum Ausdruck zu bringen.

Die Synode betet für eine Beendigung des bewaffneten Konflikts zwischen Israel und der Hamas. Die Arbeit auf dem Sternberg ist durch diesen Konflikt stark beeinträchtigt, konnte jedoch nach kurzer Unterbrechung fortgeführt werden. Angesichts des großen Leids und der Angst vor der Zukunft ist der Sternberg für viele Menschen ein Zeichen der Hoffnung und des Friedens.

24

Die Synode weiß von der schweren Aufgabe der Direktion, **Verträge** in vielen verschiedenen Bereichen unserer Kirche mit hohen Finanzvolumina zu schließen. Synode empfiehlt der Direktion, Verträge mit hohen finanziellen Folgen im Vorfeld juristisch intern oder extern überprüfen zu lassen und den Rat des Intersynodalen Finanzausschusses einzuholen. Dabei sollte im Vorfeld abgewogen werden, ob die Kosten für eine externe Beratung oder Prüfung in angemessenem Verhältnis zum Volumen stehen.

25

Um die **Personalführung** weiterzuentwickeln, werden drei Maßnahmen umgesetzt:

- Eine anonymisierte Mitarbeiterumfrage für Mitarbeitende im Gemeindedienst und an den Verwaltungsstandorten in Deutschland und den Niederlanden soll zeitnah erfolgen mit dem Ziel, die Mitarbeiterzufriedenheit und die beruflichen Erwartungen zu evaluieren. Die Direktion berät die Ergebnisse und klärt den Handlungsbedarf ab. Die Ergebnisse und die daraus abzuleitenden Handlungen werden dem Intersynodalen Finanzausschuss und der Synode mitgeteilt.
- Neue Direktionsmitglieder sollen frühzeitig an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Personalführung und Personalmanagement teilnehmen.
- Bei einer Umstrukturierung der Gemeinden in Deutschland soll ein Konzept für Personalentwicklung entstehen und bedacht werden, wie eventuell neu konzipierte Stellen besetzt werden.

Die Direktion wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die bis zur nächsten Synodaltagung Vorschläge erarbeitet, wie eine gerechtere **Verteilung der Synodalplätze** unter den Regionen, Gemeinden, Arbeitsbereichen und Organisationen erreicht werden kann. Dazu sollen alle Regionen, Gemeinden, Arbeitsbereiche und Organisationen konkret einbezogen und befragt werden, welche Form der Vertretung aus ihrer Sicht angemessen und wünschenswert ist.

Dabei ist zu beachten:

- Unterschiede im Beitragssystem sollten nicht zu Ungleichgewichten führen.
- Die Möglichkeit künftiger Regionalisierungen ist in Betracht zu ziehen.
- Das Anliegen des Antrages 8 (Synodalplatz für Cottbus und Forst) ist mit zu bedenken.
- Die Synode sollte nicht vergrößert werden.

Beschlussfähigkeit des Ältestenrates

§ 1460 Nr. 8 KO wird wie folgt ergänzt:

§ 1460

Für die Sitzungen des Ältestenrates gilt folgendes:

...

8. *Der Beschlussfähigkeit des Ältestenrates steht nicht entgegen, wenn dem Ältestenrat weniger als die mit der Direktion vereinbarte Anzahl Ältester angehören (§ 1454,6; § 32,3 WO).*

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Nicht besetzte Ältestenratspositionen bleiben dabei unberücksichtigt, so lange die Mindestgröße von drei Personen (§1453,6) nicht unterschritten wird.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von drei Tagen erneut zu einer Sitzung schriftlich einzuladen; ...

Wählbarkeit in die Direktion

§ 1436, 2 KO wird wie folgt neu gefasst:

Wählbar sind alle Mitglieder der Brüder-Unität, die für die Synode wählbar sind (§§ 1409. 1408,3 u. 4). Die Synode kann im Ausnahmefall von dieser Regel abweichen. Ausscheidende Mitglieder der Direktion können wiedergewählt werden.

Die **Wahl** eines Dezernenten/einer Dezernentin für Dezernat III (Finanzen, Liegenschaften, Recht, Personal) als Nachfolge für Schw. Weber erfolgt auf **schriftlichem Wege**.

Neufassung der Verfassung der Brüder-Unität

Die Verfassung der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine wird wie folgt neu gefasst:

VERFASSUNG

der

EVANGELISCHEN BRÜDER-UNITÄT -

HERRNHUTER BRÜDERGEMEINE



Fassung 2024

Präambel

Gemäß § 1477,3 Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (im Folgenden: KO) hat die Synode der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine die nachstehende Verfassung als Auszug aus der KO beschlossen.

Die in der Verfassung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Allgemeines

§ 1

1. Die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine ist eine Provinz der weltweiten Brüder-Unität (Englisch: Moravian Church).
2. Die Evangelische Brüder-Unität ist eine evangelische Kirche, die ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Kirchenordnung selbständig regelt (§ 1000 KO).
3. Sie ist ein Verband von Gemeinden, Gemeindegruppen, Sozietäten, diakonischen Werken, Schulen und Missionsorganisationen in Albanien, Deutschland, Dänemark, Estland, Lettland, den Niederlanden, Schweden und in der Schweiz (§ 1001 KO).
4. Die Brüder-Unität ist mit ihren Gemeinden in Deutschland der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliedert (Kirchengesetz vom 12. Januar 1949).
Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland und Gastmitglied der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland (§ 1200,2a KO).

II. Mitgliedschaft

§ 2

1. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Brüder-Unität wird entweder durch die Taufe oder durch Aufnahme in eine Gemeinde erworben (§§ 1003; 1005 KO).

2. Der Eintritt in die Brüder-Unität erfordert nicht die Lösung von einer anderen evangelischen Kirche (Doppelmitgliedschaft) (§ 1006 KO).
3. Ein Mitglied scheidet aus durch schriftliche Austrittserklärung oder durch eine vom Ältestenrat der Gemeinde vollzogene Streichung aus ihren Listen (§ 1008 KO).

§ 3

Die volljährigen Mitglieder sind verpflichtet, durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag (Gemeinbeitrag) zu den Aufgaben der Gemeinde und der ganzen Brüder-Unität das Ihre beizutragen (§ 1482,1 KO).

III. Die Synode

§ 4

1. Die Synode der Evangelischen Brüder-Unität ist die verfassungsmäßige Vertretung der Evangelischen Brüder-Unität und hat die gesetzgebende Gewalt über die kirchlichen Einrichtungen und die gottesdienstlichen Ordnungen der Gesamtheit der Evangelischen Brüder-Unität sowie der Gemeinden; sie stellt die Kirchenordnung sowie eine etwaige Verfassung der Evangelischen Brüder-Unität fest (§§ 1400,1; 1417 Nr. 1 KO).
2. Sie wählt die Direktion, überträgt ihr die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Evangelischen Brüder-Unität und erteilt ihr Entlastung (§ 1417 Nr. 8, 15 KO).
3. Sie wählt die Personen für das Bischofsamt der weltweiten Brüder-Unität und die Abgeordneten zu den Unitätssynoden der weltweiten Brüder-Unität (§ 1417 Nrn. 6 u. 7 KO).

§ 5

1. Die Synode besteht aus gewählten Abgeordneten der Gemeinden, aus gewählten Vertretern der Gemeindendiener, aus amtlichen und von der Direktion berufenen Mitgliedern (§ 1402 KO).
2. Die Ausübung des Wahlrechts der Gemeinde setzt die regelmäßige Zahlung eines Beitrages an die Evangelische Brüder-Unität voraus (§ 1406,3 KO).

3. Die Abgeordneten sind Vertreter der Evangelischen Brüder-Unität und nicht an Aufträge der Wähler gebunden (§ 403 KO).

§ 6

1. Die Abgeordneten werden nach den Bestimmungen der Kirchenordnung aufgrund allgemeinen und gleichen Wahlrechts in geheimer Wahl durch persönliche oder briefliche Stimmabgabe gewählt (§ 1408,1 KO).
2. Wahlberechtigt sind alle in das amtliche Mitgliederverzeichnis einer Gemeinde eingetragenen Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität, die das 16. Lebensjahr vollendet und bei Volljährigkeit ihre Beitragspflicht erfüllt haben (1408,2 KO).
3. Wählbar sind alle Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit zwei Jahren Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität sind und die vollen Rechte und Pflichten als bestätigte Mitglieder übernommen haben. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion (§ 1409 KO).

§ 7

1. Die Synode wird für sechs Jahre gewählt und tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen (§ 1413,1 KO).
2. Die Direktion kann jederzeit eine außerordentliche Synodaltagung einberufen. Sie muss es tun, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Synode oder der Finanzausschuss oder ein Drittel der Ältestenräte der Gemeinden verlangen (§ 1413,3 KO).

§ 8

1. Die Synode prüft die Wahlausweise der Abgeordneten und entscheidet über die Gültigkeit der Wahl (§ 1412 KO).
2. Sie wählt für jede Tagung einen Vorstand (§ 1415 KO).
3. Sie beschließt über ihre Geschäftsordnung und die Beratungsordnung (§ 1414 KO).

§ 9

1. Die Synode beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden vollberechtigten Mitglieder (§ 1419,2 KO).
2. Eine Zweidrittelmehrheit ist nötig bei Beschlüssen auf Änderung der Verfassung und der Kirchenordnung. Bei Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen die absolute Mehrheit erforderlich (§ 1419,3 KO).
3. Die Beschlüsse der Synode werden in den „Beschlüssen und Erklärungen der Synode“ zusammengefasst und treten mit ihrer Veröffentlichung durch die Direktion in Kraft, falls die Synode nicht ausdrücklich anders beschließt (§ 1420,2 KO).

IV. Die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität

§ 10

1. Die Direktion ist die von der Synode gewählte und ihr verantwortliche Leitung der Evangelischen Brüder-Unität. Sie besteht aus wenigstens drei Mitgliedern (§ 1435 KO).
2. Die Direktionsmitglieder werden für jeweils sechs Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität, die für die Synode wählbar sind. Die Synode kann im Ausnahmefall von dieser Regelung abweichen (§ 1436,2 KO).
3. Scheidet ein Mitglied der Direktion vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Stelle unbesetzt bleiben, falls innerhalb von sechs Monaten eine Tagung der Synode beginnt; anderenfalls führt der Synodalvorstand auf schriftlichem Wege eine Ersatzwahl durch (§ 1436,3 KO).
4. Die Direktion wählt sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Als Beglaubigung dient der jeweilige Protokollauszug der Direktionssitzung (§ 1438,1 KO).

§ 11

Die Direktion vertritt die Brüder-Unität nach außen. Urkunden und andere rechtlich bedeutsame Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit außer der Beidrückung des Kirchensiegels der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds. Dies gilt nicht für Erklärungen auf Grund einer in der Form des Satzes 2 ausgestellten Vollmacht.

Die Direktion kann einzelnen Mitgliedern Einzelzeichnungsvollmacht erteilen. Mit Einzelzeichnungsvollmacht ausgestattete Direktionsmitglieder sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen (§ 1439,1 KO).

Die Direktion führt das Siegel der Brüder-Unität (§ 1439,2 KO).

§ 12

1. Die Direktion hat das Recht, Verwaltungsordnungen zu erlassen (§ 1439,21 KO).
2. In den Fällen, wo Bestimmungen der Verfassung und der Kirchenordnung unvollständig oder in ihrer Auslegung zweifelhaft erscheinen, entscheidet sie bis zur nächsten Synodaltagung (§1439,16 KO).

V. Die intersynodalen Ausschüsse

§ 13

1. Im Blick auf Finanzen und Vermögen der Evangelischen Brüder-Unität wählt die Synode einen intersynodalen Finanzausschuss (§ 1422,1 KO). Der Finanzausschuss berät, begleitet und überwacht die Direktion in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Direktion ist verpflichtet, den Finanzausschuss vor wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen zu Rate zu ziehen (§ 1422,2 KO).
2. Er fasst Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss (§§ 1439,14; 1494 KO). Er beantragt bei der Synode die Entlastung der Direktion (§ 1425,7 KO).
3. Der Finanzausschuss ist der Synode verantwortlich und wird von ihr entlastet (§ 1426 KO).
4. Aufgrund der Berichterstattung des Finanzausschusses kann die Synode der Direktion Entlastung erteilen, ohne selbst alle Einzelheiten zur Kenntnis nehmen zu müssen (§ 1422,3 KO).
5. Der Finanzausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese sind zugleich Berichterstatter (§ 1424,1 KO).
6. An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen die Mitglieder der Direktion ohne Stimmrecht teil, soweit der Finanzausschuss nicht etwas anderes beschließt (§ 1424,3 KO).

§ 14

1. Zur vertieften Beratung von theologischen Fragen setzt die Synode eine Theologische Kommission als intersynodalen Ausschuss ein (§ 1428,1 KO).
2. Die Synode kann der Theologischen Kommission bestimmte Themen zur Bearbeitung übergeben. Darüber hinaus kann die Theologische Kommission von sich aus Fragen aufgreifen, die sie für das Leben und Zeugnis der Brüder-Unität für wichtig hält (§ 1428,5 KO).
3. Die Direktion ist verpflichtet, die Theologische Kommission vor wichtigen theologischen Weichenstellungen zu Rate zu ziehen (§ 1439,23 KO).

§ 15

Weitere intersynodale Ausschüsse sind der Intersynodale Nominierungsausschuss (§ 1417 Nr. 24 KO) und der Intersynodale Ausschuss für Einsprüche (§ 1550 KO).

VI. Die Kirchenämter

§ 16

1. Die verfassungsmäßigen Ordnungen des geistlichen Dienstes in der weltweiten Brüder-Unität sind die des Diakonus, des Presbyters und des Bischofs. Wer zum Diakonus ordiniert ist, ist berechtigt, die Sakramente der Brüder-Unität zu verwalten (§§ 685-687 KO).
2. Der Bischof nimmt die Ordination zum Diakonus und die Einsegnung zum Presbyter im Auftrage der Direktion vor (§§ 688, 1671 KO). Die Einsegnung zum Bischof geschieht in besonderer Weise im Auftrage der Synode (§ 689 KO).
- 3 Das Bischofsamt verleiht keine Verwaltungsbefugnisse.

VII. Die Gemeinden

§ 17

1. Die Gemeinden erhalten ihre kirchlichen Rechte durch Beschluss der Synode (§§ 1417 Nr. 5; 1450,1 KO).

2. Ältestenräte und Pfarrer sind gemeinsam für Aufbau, Pflege, Leitung und Verwaltung der Gemeinden verantwortlich (§§ 1450,2; 1674,2 KO).
3. Leitung und Verwaltung der Gemeinden unterstehen der Aufsicht der Direktion. Ältestenrat und Gemeinhelfer tragen ihr gegenüber die Verantwortung (§§ 1439 Nr.3; 1450,4 KO).

A. Der Ältestenrat

§ 18

1. Der Ältestenrat ist die Vertretung und Leitung der Gemeinde (§ 1451,1 KO).
2. Der Ältestenrat besteht aus gewählten und amtlichen Mitgliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder wird für jede Gemeinde mit der Direktion vereinbart. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss größer sein als die der amtlichen (§ 1453 KO).
3. Die Ältesten werden nach den Bestimmungen der Kirchenordnung von den wahlberechtigten Gemeinmitgliedern aufgrund allgemeinen und gleichen Wahlrechts in geheimer Wahl auf sechs Jahre durch persönliche oder briefliche Stimmabgabe gewählt (§§ 1454, 1455 KO).
4. Wahlberechtigt sind alle in das amtliche Mitgliederverzeichnis einer Gemeinde eingetragenen Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität, die das 16. Lebensjahr vollendet und bei Volljährigkeit ihre Beitragspflicht erfüllt haben (§§ 1455,1 i.V. 1408,2 KO).
5. Wählbar sind alle Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit zwei Jahren Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität sind und die vollen Rechte und Pflichten als bestätigte Mitglieder übernommen haben. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion (§§ 1455,1 i.V. 1409 KO).

§ 19

1. Der Ältestenrat wählt nach jeder Neuwahl seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 1459,1 KO).
2. Der Ältestenrat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Seine Einberufung muss erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt (§ 1460,1 KO).

3. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen (§ 1460,6 KO).

§ 20

1. Der Ältestenrat beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Brüder-Unität und bestätigt die volle Übernahme von Rechten und Pflichten durch die Mitglieder gemäß § 1004,2 KO (§ 1461,6 KO).
2. Er beschließt über den Wirtschaftsplan, nimmt den Jahresabschluss ab und erteilt dem Kirchenrechner oder Vorsteher Entlastung, nachdem die Direktion den Jahresabschluss genehmigt hat (§§ 1439,3; 1486-1491). Er verwaltet das Vermögen der Gemeinde und bedarf bei wichtigen Veränderungen des Vermögens nach vorheriger Abstimmung der Genehmigung der Direktion (§ 1485,1 KO). Er sorgt für die Zahlung der Gemeinbeiträge (§§ 1482; 1461,9 KO).

§ 21

1. Der Ältestenrat vertritt die Gemeinde in allen Rechtsangelegenheiten (§ 1461,11 KO) und führt als Amtssiegel das Kirchensiegel der Gemeinde (§ 1461,13 KO).
2. Urkunden und andere rechtlich bedeutsame Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit außer der Beidrückung des Kirchensiegels der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Ältestenrates. Dies gilt nicht für Erklärungen auf Grund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht (§ 1461,12 KO).
3. Der Ältestenrat erhält als amtliche Bescheinigung einen Ausweis der Direktion (§ 1461,18 KO).

§ 22

Verletzen oder vernachlässigen der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder beharrlich ihre Pflichten oder ist ein gedeihliches Wirken des Ältestenrates nicht mehr möglich oder droht der Gemeinde Schaden, so kann die Direktion den Ältestenrat auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen und eine vorläufige Gemeindeleitung einsetzen (§ 1457 KO).

B. Der Gemeinrat

§ 23

1. Der Gemeinrat ist die Versammlung der Mitglieder einer Gemeinde über 14 Jahren (§ 1465,1 KO).
2. Er wird vom Ältestenrat in der Regel zweimal im Jahr, sonst nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinrats einberufen (§ 1466,4 KO).

VIII. Die Arbeitsgebiete der Evangelischen Brüder-Unität

§ 24

Die Zusammenarbeit der Evangelischen Brüder-Unität mit anderen Kirchen dient der inneren Einheit der Kirche Christi und dem ihr aufgetragenen Zeugnis in der Welt (§§ 1101, 1102 KO).

§ 25

1. Die Evangelische Brüder-Unität erkennt in der Teilnahme an Gottes Mission einen Wesenszug der Kirche und damit als eine ihrer wichtigen Aufgaben (§ 1700 KO).
2. Träger der Missionsaufgabe sind die gesamte Evangelische Brüder-Unität und ihre Gemeinden, insbesondere aber ihre Missionsorganisationen (§ 1702,2 KO):
 - a) Brødremenighedens Danske Mission (BDM), mit Sitz in Christiansfeld, Dänemark
 - b) Föreningen Evang. Brödrakyrkans Vänner (FEBS), mit Sitz in Stockholm, Schweden
 - c) Herrnhuter Missionshilfe e.V. (HMH), mit Sitz in Bad Boll, Deutschland
 - d) Herrnhuter Mission Schweiz (HM), mit Sitz in Basel, Schweiz
 - e) Zeister Zendingsgenootschap (ZZg), mit Sitz in Zeist, Niederlande

3. Eine vermögensrechtliche Haftung zwischen den genannten Körperschaften sowie zwischen ihnen und der Evangelischen Brüder-Unität besteht nicht (§ 1702,1 KO).

§ 26

1. Auch die christliche Diakonie ist Aufgabe der Evangelischen Brüder-Unität. Sie wird von den Gemeinden und der gesamten Evangelischen Brüder-Unität getragen (§§ 1615 - 1619 KO).
2. Die Diakonissenanstalt Emmaus in Niesky und die Stiftung Herrnhuter Diakonie sind gemeinnützige kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts in der Evangelischen Brüder-Unität. Eine vermögensrechtliche Haftung zwischen den genannten Stiftungen sowie zwischen ihnen und der Evangelischen Brüder-Unität besteht nicht (§ 1620 KO).

§ 27

Die Evangelische Brüder-Unität unterhält ein Erziehungswerk, bestehend aus Kindertagesstätten, Schulen, Internaten und Heimen. Träger solcher Einrichtungen sind die Brüder-Unität, ihre Gemeinden, rechtsfähige kirchliche Stiftungen innerhalb der Brüder-Unität oder besondere Träger, die mit einer Gemeinde oder der Unität verbunden sind (§ 1631,1 KO).

IX. Das Vermögen der Evangelischen Brüder-Unität und ihrer Gemeinden

§ 28

Zwischen den Vermögen der Evangelischen Brüder-Unität und der Einzelgemeinden besteht keine gegenseitige Haftung (§ 1481,1 KO).

§ 29

Die Mittel der Evangelischen Brüder-Unität und ihrer Gemeinden dienen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken (§ 1480,2 KO). Diese Vermögensbindung gilt auch im Falle der Aufhebung eines kirchlichen Rechtsträgers. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Synode (§§ 1417,11 u. 1485,2 KO).

Herrnhut, Juni 2024

VI. FINANZEN

31

Ab 2025 wird die **Verteilung der Verkündigungsbeiträge** unter den Gemeinden und der Diaspora **in den Niederlanden** neu geregelt. Dabei erfolgt die Verteilung des Sockelbetrags noch stets nach dem Beschluss 20/2016. Die nach dem Abzug des Sockelbetrags verbleibenden Personalkosten (die Umlage) werden auf Basis der Vollzeitkräfte im Verkündigungsdienst verteilt, wobei die Personalkosten der überregionalen Jugendbeauftragten gleichmäßig über alle Gemeinden verteilt werden. Im Jahr 2025 werden die Veränderungen (Erhöhung bzw. Reduzierung der Umlage) zur Hälfte umgesetzt. Ab 2026 gilt die neue Verteilung des Verkündigungsbeitrags für den gesamten Umlagebetrag.

32

Die Direktion wird beauftragt, über ein **zentrales Buchhaltungsprogramm** in Deutschland nachzudenken, um die Gemeinden zu entlasten.

VII. ENTLASTUNGEN

33

Die Synode entlastet auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß §1425,7 KO die **Direktion** für die Rechnungsjahre 2021 und 2022. Ebenso entlastet die Synode die Mitglieder der Direktion für die Tätigkeit in den jeweils von ihnen verantworteten Dezernaten sowie für ihre gemeinsam getroffenen Entscheidungen während des Berichtszeitraums.

34

Die Synode entlastet den **Intersynodalen Finanzausschuss** gemäß §1426,2 KO für den Arbeitszeitraum von der Synode 2022 bis zur letzten Sitzung im April 2024.

VIII. WAHLEN

35

Die Synode wählt gemäß § 1436, 1 KO für die Dauer von sechs Jahren als **Mitglieder** in die **Direktion**:

Erdmute D. Frank
Lilian Stuger-Kembel

36

Die Synode wählt gemäß § 1415 KO und § 1 Geschäftsordnung einen **Vorstand** für die **nächste Synodaltagung**. Ihm gehören an:

Peter Vogt, Vorsitzender
Jacqueline Helstone
Johannes Näumann

37

Die Synode wählt gemäß § 1428 KO für die Dauer von sechs Jahren in die **Theologische Kommission**:

Tobias Buchholz
Damaris Enkelmann
Ulrike Keller
Winelle Kirton-Roberts
Christoph Levin
Sandra Oosterwolde
Johann Waas
Vivian Winter

38

Die Synode wählt gemäß § 1417, 24 KO für die Dauer von sechs Jahren in den **Intersynodalen Nominierungsausschuss**:

Gerda Codrington
Friedemann Hasting
Claudia Mai
Volker Schulz
Marcia Weidum

Stellvertreterinnen: Katharina Kronbach
Barbara Reeb

39

Die Synode wählt gemäß § 1423 KO für die Dauer von sechs Jahren in den **Intersynodalen Finanzausschuss**:

Mitglieder der Synode: Dietlinde-Bettina Peters
Lydia Pont
Astrid van van der Vijver

Stellvertreter: Clayton Babel
Albrecht Kittler

Vertreter der Gemeindendiener: Niels Gärtner

Stellvertreter: Albrecht Stammler

Vier unabhängige Fachpersonen:

Patrick Blümel
Volker Krolzik
Alexander Künzel
Jan-Thomas Walther

Die Synode wählt gemäß §§ 1550 und 1437,1 KO für die Dauer von sechs Jahren in den **Intersynodalen Ausschuss für Einsprüche**:

Vertreter Jurist/Juristin: Barbara Groß

Stellvertreterin: Ulrike Beck

Vertreter Gemeindienst: Markus Gill

Stellvertreterin: Annerose Klingner-Huss

Weitere Mitglieder:

Nelly Cambridge

Christoph Carstensen

Brigitte Lenz-van Wageningen

Stellvertreterin: Hanna Molly

Beauftragungen:

Synode: 21

Direktion: 4,7,11,14,15,16,19,20,22,24,25,26,32

Gemeinden: 5,7,9,16,17,18,19,20

Einrichtungen / Betriebe: 17,22

Schulen: 21

Theologische Kommission: 10

Arbeitsgruppen Ausbildung: 12

Intersynodale Ausschüsse für liturgische Fragen: 11,13,16

Deutsche Konferenz: 6

AG Gerechtigkeit, Friede, Bewahrung der Schöpfung: 14,16

AG Klimaschutz: 15

Haltestelle Cottbus: 7

Sozietät Herrnhaag: 8

ANHANG

1. Auszug aus dem Bericht der „Arbeitsgruppe theologische Ausbildung/Personalnot“ (Deutschland) zu Beschluss 12

(2) Flexibilisierung von Dienstformen und Ausbildungswegen

Um möglichst vielen interessierten Personen einen Weg in den geistlichen Dienst zu ermöglichen, schlagen wir vor, die Rahmenbedingungen und Ordnungen für den geistlichen Dienst, einschließlich der in Frage kommenden Ausbildungswege, so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hoher Grad an Flexibilität erreicht wird.

Für das ordinierte geistliche Amt ist zu überlegen, wie neben dem klassischen Theologiestudium auch andere theologische Ausbildungsweg (gegebenenfalls in Zusammenhang mit einem anderen Studienabschluss bzw. vorhandener Berufsausbildung) anerkannt werden können. Wichtig dabei ist, dass klar definiert wird, welche akademischen Kompetenzen und andere Qualifikationen in solchen Fällen für die Ordination erforderlich sind und wie das Verfahren aussieht, das zur Ordination hinführt.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei mit zu bedenken:

- Was sind Kernaufgaben für den pastoralen Dienst, und welche Dinge gehören nicht dazu?
- Welche Anforderungen stellen wir an Professionalität im geistlichen Dienst?

Darüber hinaus ist zu überlegen, wie andere Ämter und Formen des geistlichen Diensts für die Gemeindegarbeit fruchtbar gemacht werden können, z.B. Diakon/in, Pastoral(e) Mitarbeiter/in, die Annahme zur Akoluthie, sowie aus dem landeskirchlichen Bereich Pfarreferent, Predikant und Lektor. Auch die Einbeziehung von Gemeindepädagogen, Jugendmitarbeitern, Kirchenmusikern u.ä. sollte hier in den Blick genommen werden. Geklärt werden muss dabei, welche Qualifikationen jeweils für diese Ämter bzw. Dienstformen erforderlich sind, welche Rechte und Aufgabenbereiche mit ihnen verbunden sind und wie die Einsetzung und Aufsicht erfolgen kann.

In dem hier skizzierten Modell unterschiedlicher Dienstformen sollte es eine gewisse Durchlässigkeit geben, so dass nicht ordinierten Mitarbeitenden der Weg in das ordinierte Amt offensteht, wenn sie ausreichend Erfahrung gesammelt und die erforderliche Weiterbildung absolviert haben. Wichtige Gesichtspunkte hierbei sind effiziente und praktikable Ausbildungswege, Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation und der individuellen Gaben und Erfahrungen.

(3) Die geistliche Dimension der Personalthematik

Bei der Diskussion über Personalnot und Mitarbeitergewinnung stehen häufig praktische und organisatorische Fragen im Vordergrund. Wir möchten dazu ermutigen, auch die geistliche Dimension dieser Thematik wahrzunehmen.

Das biblische Zeugnis weist darauf hin, dass Gott es ist, der Menschen in seinen Dienst beruft (Exod. 3-4; 1 Sam. 3; Jer. 1). Jesus hat seine Jünger aufgefordert, darum zu beten, dass Gott Arbeiter in seine Ernte sende (Matth. 9,35-37). Nach Paulus gibt es im Leib Christi vielerlei Gaben und Berufungen (1. Kor. 12). Daraus ergeben sich weitreichende Fragen:

- Welche Bedeutung hat bei uns der Gedanke einer „inneren“ Berufung für das Verständnis und die Praxis der Mitarbeit in geistlichen Ämtern?
- Wie können wir in unserer Kirche, in den Gemeinden, in der Jugendarbeit und in den Schulen über das Thema der inneren Berufung besser ins Gespräch kommen?
- Wie können wir Menschen helfen, ihre Berufung zu entdecken?
- Wie können wir die Mitarbeiterthematik im Gebet begleiten?
- Wie kommt die Vielfalt von geistlichen Gaben in der Gestaltung von Dienstformen zum Ausdruck?

2. Auszug aus dem Bericht der AG Klimaschutz zu den Beschlüssen 17 und 18

5. Perspektiven

Die AG hält es für sinnvoll, statt eines umfassenden Klimaschutzkonzepts einige Grundsätze und Ziele für den Klimaschutz zu formulieren. Wir wünschen uns, dass die Synode und die Gemeinden sich geschlossen hinter diese Ziele stellen. Als Ziele schlagen wir vor:

1. Bei allen Entscheidungen bedenken wir mit, welche Auswirkungen sie auf das Klima und die Umwelt haben. In den Überlegungen berücksichtigen wir folgende Fragen, und zwar in dieser Reihenfolge:
 - a. Wie lässt sich der Treibhausgas-Ausstoß (THG-Ausstoß) **vermeiden? (V)**
 - b. Wie lässt sich der THG-Ausstoß **reduzieren? (R)**
 - c. Wie lässt sich der THG-Ausstoß **kompensieren? (K)**

2. Im Blick auf den **Immobilienbesitz** der EBU und der Gemeinden verfolgen wir folgende Ziele:

- Alle Gemeinden, die EBU, HMH und andere Institutionen im Bereich der Unität unterziehen sich für ihre Immobilien einer Energieberatung als Grundlage für alle künftigen Maßnahmen der Instandsetzung und Sanierung an Gebäuden. Dabei sollen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle und haustechnische Maßnahmen aufeinander abgestimmt sein. **(V)**
- Wir führen spätestens im Jahr 2025 in allen Gemeinden und Einrichtungen der EBU eine Form des Energiemanagements ein, mit dessen Hilfe wir Energieverbräuche kontinuierlich überprüfen. **(R)**
- Wir verfolgen in allen Gemeinden und Einrichtungen der EBU konsequent das Ziel, bei unseren Gebäuden auf erneuerbare Energie umzusteigen. Die Errichtung von PV-Anlagen wird vorangetrieben und gefördert. Dabei kooperieren wir nach Möglichkeit mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Partnern. Alte Heizungssysteme werden erneuert und durch effiziente, möglichst nachhaltige Systeme ersetzt. Alle Gemeinden und Einrichtungen der EBU beziehen Strom nur noch von Ökostrom-Anbietern. **(R+V)**
- Bis zur Synodaltagung 2026 wird durch UD und Gemeinden ein Plan erstellt, welche der in ihrem Besitz befindlichen Immobilien die Unität und die Gemeinden bis wann energetisch sanieren wollen und können. Ein Finanzierungsplan wird erstellt. Zur Sicherstellung der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen wird auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, Gebäude zu veräußern. Die §§ 31-40 der Verwaltungsordnung werden den aktuellen Erfordernissen angepasst. **(R+V)**
- Es wird ein Modell erarbeitet, durch das sich Gemeindeglieder und andere Personen an der Finanzierung von Photovoltaik-Anlagen und anderen Klimaschutzmaßnahmen beteiligen können (Kapitalfonds, Energiegenossenschaft o.Ä.)

3. Die Brüdergemeine ist weit zerstreut und lebt von der Vernetzung ihrer Mitglieder. Deshalb ist der Bereich der Mobilität stark betroffen. In der Dienstreiseordnung der EBU ist das Ziel der nachhaltigen Mobilität festgeschrieben. Grundsätzlich ist das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu benutzen. Dabei handelt es sich in der Regel um öffentliche Verkehrsmittel. Für die Mitarbeitenden wird das Deutschlandticket als Jobticket sowie das JobRad-Fahrradleasing angeboten. Die Gemeinden werden aufgefordert, sich ebenfalls eine Richtlinie für umweltfreundliche Mobilität zu geben und dabei folgende Ziele zu verfolgen:

- Bei allen Sitzungen, Konferenzen etc. prüfen wir, ob sie digital möglich sind oder ein Zusammenkommen notwendig ist. **(V)**
- Wir fördern und unterstützen die Nutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs und die Benutzung von Fahrrädern. **(V+R)**
- Wir fördern und unterstützen die Teilnahme an Carsharing und fördern lokale Carsharing-Initiativen. **(R)**
- Bei der Anschaffung überwiegend dienstlich genutzter Fahrzeuge in ländlichen Regionen wird Elektromobilität gefördert. **(R)**
- Die durch dienstliche Autofahrten verursachten THG-Emissionen kompensieren wir durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, deren THG-reduzierende Wirksamkeit überprüft ist. Dasselbe gilt von Flugreisen, falls diese unvermeidlich sind. **(K)**
- Wir bekräftigen die in BuE 11/2022 festgehaltenen konkreten Schritte im Sinne einer Selbstverpflichtung.

4. Wir verpflichten uns, die „**Checkliste für Nachhaltigkeit in Gemeinden**“ mit Leben zu füllen und damit nicht nur in Gemeinden, sondern auch in Einrichtungen der Unität zu arbeiten.

Gemeinden und Unität formulieren jährlich eigene Nachhaltigkeitsziele, die sie erreichen wollen. Sie geben sich am Jahresende im Rahmen ihres Jahresberichts Rechenschaft darüber, welche Schritte unternommen wurden.

Regelmäßig werden auf Synodaltagungen, bei Gemeinräten und in Gottesdiensten die Themen Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung thematisiert.

3. Wahlauf Ruf der Direktion zu Beschluss 20

Vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 6.-9. Juni 2024

Vom 6.-9. Juni 2024 finden in Europa Wahlen statt. Geht uns das etwas an?
Ja, denn in §10 unserer Kirchenordnung heißt es:

Jesus Christus hält in Liebe und Treue an dieser gefallenen Welt fest.

Darum sollen auch wir für diese Welt Sorge tragen. Wir dürfen uns nicht aus Gleichgültigkeit, Hochmut oder Angst aus ihr zurückziehen.

Die Beteiligung an demokratischen Wahlen ist eine Weise, wie wir für unseren Teil der Welt Sorge tragen können. Wir bitten euch deshalb, wo ihr dazu die Möglichkeit habt, an den Wahlen zum Europa-Parlament teilzunehmen. Die Kirchenordnung stellt uns in den großen ökumenischen Kontext. Viele andere Kirchen haben ihre Mitglieder ebenfalls dazu aufgerufen ihre Verantwortung für das soziale Miteinander wahrzunehmen.

Gemeinsam mit der weltweiten christlichen Kirche fordert die Brüder-Unität die Menschheit mit der Botschaft von der Liebe Gottes heraus.

Die Botschaft von Gottes Liebe kann herausfordernd sein. In ihrem Licht sollen wir unser Tun bedenken: Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe (Jahreslosung 1. Kor 16,14). So ist sie auch eine Wahlempfehlung gegen Parteien in unseren Ländern, die Hass und Ausgrenzung schüren. Das gilt auch für Parteien, die sich einseitig der Sicherung des Wohlstands weniger, der Durchsetzung des Rechtes der (Leistungs-) Stärkeren und einem nationalen oder eurozentrischen Egoismus verschrieben haben.

Sie strebt danach, den Frieden in der Welt zu fördern und der Menschen Bestes zu suchen.

Es ist Krieg, auch in Europa. Es gibt unter Christen verschiedene Antworten, wie er zu beenden sei. Das ist schwer zu ertragen. Unsere Solidarität gilt dabei allen Opfern von kriegerischer Auseinandersetzung und nicht den Aggressoren. Politische Verantwortung sollte nicht Parteien anvertraut werden, die durch ihr Auftreten und ihre Sprache Gesellschaften spalten und den Boden für gewalttätige Konfliktlösungen bereiten. Wir fordern in diesem Wahlkampf alle politischen Kräfte und Parteien auf, sich für eine nachhaltige, zivile Konfliktbearbeitung einzusetzen.

Und weil wir inzwischen wissen, dass Frieden nicht ohne Gerechtigkeit zu bewahren ist, ist das Streben nach mehr Gerechtigkeit in den innereuropäischen und weltweiten (Wirtschafts-)Beziehungen ein Wahlkriterium.

Wir wissen ebenfalls, dass die durch Menschen verursachte Klimakatastrophe immer größere Ungerechtigkeit und gewaltsame Auseinandersetzungen zur Folge hat. Deshalb gehört der Einsatz für die Begrenzung der Klimaerwärmung zu den Wahlkriterien.

Der Aufruf „der Menschen Bestes zu suchen“ (Jeremia 29,7) meint alle Menschen und lässt sich als Hinweis auf die Menschenrechte hören. Wo Parteien offen oder versteckt Diskriminierung oder Rassismus, Ausgrenzung von Schwächeren und Andersgläubigen, Beschränkung der freien Meinungsäußerung etc. propagieren, ist dies nicht vereinbar mit den Werten unserer Kirchenordnung.

Um dieser Welt willen hofft und wartet die Brüder-Unität auf den Tag, an dem der Sieg Christi über Sünde und Tod offenbar wird und die neue Welt erscheint.

Unsere Hoffnung auf den neuen Himmel und die neue Erde, in denen Gerechtigkeit wohnt (2. Petrus 3, 13), gibt uns die Kraft, heute schon unsere Stimme einzubringen gegen Unrecht und lebensfeindliche Mächte. Warten schließt unser aktives Mitgestalten einer demokratischen, offenen Gesellschaft ein.

Euch, liebe Geschwister in Albanien und der Schweiz, bitten wir um eure Fürbitte in den kommenden Wahltagen in Europa. Aber es gilt nicht nur bei diesen, sondern bei allen Wahlen der nächsten Zeit in unseren Ländern besonders aufmerksam zu prüfen, welche Orientierung uns die biblische Botschaft und unsere Kirchenordnung uns für unsere Wahlentscheidung geben können.

4. Memorandum zur Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Brüder-Unität

Die Situation für Geflüchtete und Migranten hat sich in Europa in den letzten Jahren deutlich verschlechtert, teils durch die neue europäische Regelung, durch nationale Gesetzgebung und vor allem durch das öffentliche gesellschaftliche und politische Klima in vielen europäischen Ländern. Fremdenfeindlichkeit und Hass werden geschürt. Deshalb stellt sich die Synode ausdrücklich erneut hinter den bisher eingeschlagenen Weg der Brüder-Unität in der Arbeit mit Geflüchteten.

In den vergangenen Jahren ist viel geleistet worden in der Betreuung, Unterbringung, Integration und dem Schutz von Flüchtlingen – durch Gemeinden, Gemeindeglieder, gemeinsam mit dem Beauftragten für die Arbeit mit Geflüchteten, Stephan-Theo Reichel, und unterstützt durch die Direktion.

Wir verstehen diese Arbeit als konkretes Zeugnis des Glaubens und als Praxis der Nachfolge Jesu Christi in unserer Zeit. Sie ist ein Beitrag zu Versöhnung in einer gespaltenen Gesellschaft. Es braucht mehr denn je Mut, sich für Geflüchtete einzusetzen.

Die Synode ermutigt die Gemeinden und die einzelnen Gemeindeglieder, nicht müde zu werden in ihrem Einsatz und

- das Gespräch über Flucht, Fluchtursachen, über Ängste und Sorgen der Bevölkerung und über die Arbeit mit Flüchtlingen weiterzuführen.
- weiter eigene Aktionen zu planen oder sich in bestehende Initiativen und Gruppen einzubringen, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft einsetzen
- Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete zu schaffen
- Gemeinderäume bereitzuhalten für Flüchtlingsarbeit, wie Sprachkurse, Begegnung mit Geflüchteten oder Integration fördernde Maßnahmen, oder selbst Angebote zu machen
- bei Bedarf Finanzmittel zu beantragen aus Spenden, die bei der EBU eingegangen sind
- Freiplätze auf Rüstzeiten und Freizeitangeboten zu sponsern, in Rücksprache mit den Jugendbeauftragten
- weiter in besonderen Notlagen Kirchenasyl zu gewähren, zugleich aber auch laufende Initiativen zu unterstützen, die sich für die Beseitigung der Fluchtursachen einsetzen.

Die Synode ermutigt die Einrichtungen der Brüdergemeine, weiterhin die Mitarbeit und ggf. die Ausbildung von Geflüchteten zu fördern. Die Synode bestärkt die Direktion auf ihrem eingeschlagenen Weg auch darin, die für Flüchtlingsarbeit der EBU bestehende und bewährte Stelle beizubehalten, durch die Gruppen und Gemeinden in ihrer Arbeit mit Geflüchteten weiter beraten und Aufgaben koordiniert werden können.